



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MANDOWIK HANDELSGMBH

1. Geltungsbereich

Sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der ManDoWik Handels GmbH, im folgenden ManDoWik GmbH genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgend angeführten Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der ManDoWik GmbH abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als nicht vereinbart und werden von der ManDoWik GmbH nicht anerkannt. Vertragserfüllungen seitens der ManDoWik GmbH gelten insofern nicht als Zustimmung. Der Auftraggeber erkennt die angeführten Geschäftsbedingungen der ManDoWik GmbH mit Annahme der Auftragsbestätigung an. Die angeführten Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich und erlangen Ihre Verbindlichkeit erst mit der Auftragsbestätigung seitens der ManDoWik GmbH. Nachträgliche Änderungen (wie z. B. Änderungen nach Druckgenehmigung) auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch entstandenen Aufwendungen in jedweger Art werden dem Auftraggeber berechnet. Schriftliche Verträge werden ausschließlich durch den Inhalt der in diesem Punkt genannten Unterlagen beherrscht; auf frühere Angebote, Briefe, Mitteilungen und dergleichen können keine Rechte begründet werden.

3. Preise

3.1 Alle seitens der ManDoWik GmbH genannten Preise sind, sofern nicht anderwertig ausdrücklich vermerkt ist, netto exklusive Mehrwertsteuer und ohne der gesetzlichen ARA-Abgaben per Einheit zu verstehen. Mündliche Preis- u. Zahlungsvereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der ManDoWik GmbH verbindlich.

3.2 Sämtliche zusätzliche Leistungen, welche nach Auftragsbestätigung vereinbart werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollten sich Kostenfaktoren ändern, welche sich aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, ferner andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, Abgaben etc. ergeben, so ist die ManDoWik GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Ebenso ist die ManDoWik GmbH berechtigt, eine zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eingetretene Veränderung der Fremdwährungskurse den Verträgen anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

4.1 Alle Rechnungen der ManDoWik GmbH sind generell binnen 30 Tagen gerechnet ab Versanddatum = Rechnungsdatum ohne jedweger Abzüge fällig. Dies gilt sowohl für Hauptrechnungen als auch für Teil- und Nebenrechnungen. Bei Neukunden oder gewissen Aufträgen behält sich die ManDoWik GmbH das Recht vor, eine Bankgarantie, Akkonto- oder Nachnahmezahlung bzw. Vorkasse zu verlangen.

4.2 Porto- u. Frachtkosten, Verpackungskosten sowie grafische Arbeiten sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Werkzeugkosten sind - falls nicht anderwertig schriftlich vereinbart - sofort im voraus ohne Abzug zahlbar. Willkürliche sowie nichtberechtigte Abzüge jedweger Art werden ausnahmslos rückgefordert. Dies gilt ebenso für etwaige zur Vereinbarung gelangte Skontoabzüge, welche außerhalb der festgesetzten Frist zum Abzug gebracht worden sind.

4.3 Etwaige Fehler in unseren Rechnungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnungen mitgeteilt werden, andernfalls Stillschweigen als Anerkennung der Rechnung gilt.

4.4 Etwaige Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle eines Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt erst der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei der ManDoWik GmbH eingeht, als Zahlungseingang. Sämtliche für den reibungslosen Zahlungsablauf sowie die diesbezüglich erwachsenden Spesen, insbesondere für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen.

4.5 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird erst nachträglich bekannt, daß sich der Auftraggeber in schlechteren Vermögensverhältnissen befindet sowie bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Geschäften und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung – sofort fällig und ist die ManDoWik GmbH berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung der noch offenen Gesamtforderungen zu verlangen oder vom Vertrag fristlos zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

4.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche durch seinen Zahlungsverzug entstandene Aufwendungen insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Anwaltskosten, prozessrechtlichen Kostenersatz, Kosten zur Beweisführung udgl. ausnahmslos zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug ist die ManDoWik GmbH berechtigt, Verzugszinsen von 2 % p.a. über dem Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Fälligkeit, mindestens jedoch 12% p.a. zu verlangen. Einlangende Zahlungen werden grundsätzlich erst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das rückständige Kapital angerechnet.

4.7 Der Auftraggeber ist keineswegs berechtigt, allfällige Gegenforderungen gegenüber der ManDoWik GmbH mit dem Kaufpreis oder damit in Zusammenhang stehenden Forderung von ManDoWik GmbH zu kompensieren.

5. Mustersendungen

Muster werden – falls nicht anderwertig vereinbart - ausschließlich gegen Berechnung geliefert. Der Versand erfolgt ab Werk zzgl. Versand- und Verpackungskosten. Mustersendungen werden von der ManDoWik GmbH binnen 14 Tagen zurückgenommen und gutgeschrieben. Sollte jedoch die Ware bzw. Verpackung durch unsachgemäße Behandlung seitens des Auftraggebers beschädigt werden oder nicht mehr original verpackt sein bzw. durch unsachgemäße Verpackung seitens des Auftraggebers auf dem Retourweg beschädigt worden sein, so ist der Auftraggeber ausnahmslos verpflichtet, den Warenwert unverzüglich zu erstatten. Nicht retournierte Muster werden dem Kunden in Rechnung gestellt.



6. Lieferung/Verpackung

6.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.2 Zur Leistungsausführung ist die ManDoWik GmbH erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Erfüllung/Ausübung des Vertrages erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere allen vertraglichen und technischen Einzelheiten, diverse Vorarbeiten bzw. Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt sowie alle Dokumente, Vorlagen und sämtliche erforderlichen Auftragsunterlagen an die ManDoWik GmbH ausgehändigt hat.

6.3 Lieferfristen sind in jedem Falle unverbindlich. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen in allen Fällen zu tätigen. Angekündigte Liefertermine gelten als bloß annähernd geschätzt. Zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Auftraggeber erst dann berechtigt, wenn eine gesetzliche Nachfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich erfolgt ist. Bei jedem Auftrag gilt als ausdrücklich vereinbart, daß der Auftraggeber nicht berechtigt ist, Schadenersatz aufgrund Nichteinhaltung der Lieferfrist zu verlangen. Höhere Gewalt

und andere durch die ManDoWik GmbH nicht zu verhindernde Betriebsstörungen sowie Verzögerungen in der Auslieferung des/der Vorlieferanten entbinden die ManDoWik GmbH absolut von eventuell außerordentlich vereinbarten Lieferterminen und steht es der ManDoWik GmbH zu, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Dies gilt ebenso bei unvorhergesehenen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, Rohstoffmangel, behördlichen Maßnahmen aller Art, insbesondere auch der teilweise oder gänzliche Ausfall von Lieferungen, aus welchen Gründen auch immer, seitens einer bestehenden oder von ManDoWik GmbH in Aussicht genommenen Bezugsquelle. Es besteht keine Verpflichtung für die ManDoWik GmbH, bei Eintritt einer der vorgenannten Umstände die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen oder einer gleichartigen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen.

6.4 Sollten bei festgelegten Lieferterminen nach Auftragsabschluss seitens des Auftraggebers etwaige Änderungen durchgeführt werden, so wird der Auftrag seitens der ManDoWik GmbH – sei es aus produktions- und/oder termintechnischen Gründen - aus dem Produktionslauf genommen und einer neuer Liefertermin festgelegt.

6.5 ManDoWik GmbH behält sich das Recht vor, Lieferungen per Spedition, Express- bzw. Paketdienste zu tätigen, falls der genaue Versandweg vom Käufer nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Käufers. Weiters behält sich die ManDoWik GmbH das Recht vor, gegebenenfalls Waren auf Paletten auszuliefern, um einen sicheren Transport zu gewährleisten. Die Kosten für palettierte Sendungen werden dem Auftraggeber berechnet. Für den Versand der Ware werden die gemäß den AÖSP angeführten Versicherungsprämien – ausgenommen bei bekanntlichen SVS/RVS-Verbotskunden – in Rechnung gestellt. Es werden nur mehr neuwertige, entsprechend gekennzeichnete Europaletten getauscht. 6.6 Besondere bzw. zusätzlich anfallende Verpackungen sind vom Käufer zu tragen. Verpackungs- u. Montagetätigkeiten seitens der ManDoWik GmbH gelangen zur gesonderten Verrechnung.

6.7 Mit der Übergabe bzw. Bereitstellung der Ware/Leistung geht die Leistungs- und Preisgefahr an den Auftraggeber über. Mit dem Gefahrenübergang gilt der Vertrag durch die ManDoWik GmbH als erfüllt.

6.8 Transportbeschädigungen sind seitens des Auftraggebers binnen 24 Stunden nach Erhalt der Ware vom Transportunternehmen (Bahn, Post, Spediteur, etc.) protokollieren zu lassen und schriftlich der ManDoWik GmbH zu melden. Bei späteren Meldungen geht der Entschädigungsanspruch verloren. Versäumnisse gehen zu Lasten des Käufers.

7. Minder- oder Mehrlieferungen

7.1 Aus produktionstechnischen Gründen bleiben branchenübliche Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge der betreffenden Warenart vorbehalten.

7.2 Werden nicht bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert die ManDoWik GmbH Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Farbangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Ware verändert, so ist die ManDoWik GmbH berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

8. Abnahmeverzug/ Rücktritt

8.1 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme aus welchem Grund auch immer in Verzug, so macht die ManDoWik GmbH die ihr diesbezüglich stehenden Rechte geltend. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb der von seitens der ManDoWik GmbH schriftlich angesetzten Frist nach Fertigstellung bzw. ersten Avisierung des Versandes nicht prompt ab, oder ist der Versand aufgrund des Auftraggebers, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, dann ist die ManDoWik GmbH ebenfalls berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers die Lieferung entweder selbst auf Lager zu nehmen oder diese bei einem Spediteur einzulagern. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Spesen hat der Auftraggeber zu tragen. Die Rechnung über den Warenwert erhält der Auftraggeber nach Fertigstellung der Ware und gelten sämtliche Bedingungen des Zahlungsverzuges wie bei Pkt 4 angeführt.

8.2 Falls der Auftraggeber nach erteiltem Auftrag, aus welchen Gründen auch immer, vom Vertrag zurücktritt, gilt als explizit vereinbart, daß sämtliche ab Auftragserteilung bis hin zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen vom Auftraggebern ausnahmslos zu bezahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn die bereits vom Auftraggebern bestellten Materialien bzw. Waren bei uns aufliegen. Sollten die Waren fertiggestellt sein, so ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Sollte diese trotzdem verweigert werden, kommen die Bedingungen von Pkt 4. zur Geltung.

8.3 Die ManDoWik GmbH ist berechtigt vom Vertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten:

Wenn während der Auftragsabwicklung Abänderungen bzw. andere Forderungen des Auftraggebern abweichend vom bestätigten Auftrag getätigt werden, welche seitens der ManDoWik GmbH unakzeptabel sind.

Wenn der ManDoWik GmbH nach Auftragserteilung anderwertige Informationen über die Zahlungsweise, Liquidität, oder dgl. des Auftraggebers vorliegen, welche zu vorhersehbaren Beeinträchtigungen bezugnehmend auf die Forderungserfüllung führen können.

Aufgrund von Tatsachen oder Umständen auf die ManDoWik GmbH in angemessener Weise keinen Einfluß hat, dazu gehören u.a. Ursachen die außerhalb des Verschuldens oder Gefahrenbereichs von der ManDoWik GmbH entstehen, und zwar im Unternehmen als auch bei Lagerung oder während des Transportes (in eigener Verwaltung oder nicht) sowie bei Dritten, von denen die ManDoWik GmbH erforderliche Ware vollständig oder teilweise zu beziehen hat.

8.4 Die angeführten Rücktrittsrechte der ManDoWik GmbH gelten als berechtigt und ist die ManDoWik GmbH in jedem Fall schad- u. klaglos zu halten. Ersatzansprüche seitens des Auftraggebers bei Rücktritt der ManDoWik GmbH aus dem Vertrag sind unter Bedachtnahme der angeführten Punkte absolut ausgeschlossen. Für den Fall, daß die ManDoWik GmbH berechtigt aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, vom Vertrag



zurücktritt, ist diese berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer zustehenden Vertragsentgeltes zu verlangen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vorlagen und/oder Erzeugnisse einer genauen Prüfung zu unterziehen. Für Vorlagen (Filme, Emails, usw.) die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, kann keine Haftung für die Richtigkeit des Entwurfes bzw. für die Druckvorlage übernommen werden. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabenerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich anschließend ergebenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt wurden. Das gleiche gilt für alle Erklärungen des Auftraggebers zur weiteren Auftragsdurchführung.

9.2 Bei Lieferungen oder Teillieferungen von Waren sind diese vom Auftraggeber gründlich auf deren Vollständigkeit und/oder Mängel zu prüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Unvollständigkeiten und/oder Mängel sofort nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, gleich ob es sich um eine Teillieferung oder eine gesamte Lieferung handelt, schriftlich zu melden. Bei Ermangelung dessen gilt, daß die Waren vollständig und ohne Mängel geliefert wurden. Es gilt weiters als ausdrücklich vereinbart, daß Unvollständigkeit und/oder Mängel einer Teillieferung zu keiner Beanstandung der gesamten Lieferung berechtigen und die Klärung des Sachverhaltes zu erfolgen hat bevor weitere Lieferungen seitens der ManDoWik GmbH erfolgen. Diese Klärung entbindet die ManDoWik GmbH von der vertraglich vereinbarten Lieferfrist. Unklare Angaben seitens des Auftraggebers, welche eine Falschlieferung zufolge haben, entbinden die ManDoWik GmbH ebenfalls von jeglicher Haftung. Ansprüche auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn und dgl. sind ausgeschlossen (siehe auch Pkt. 8.4).

9.3 Es bleibt alleinig im Ermessen der ManDoWik GmbH bei berechtigten sowie genauestens nachgeprüften Mängelrügen entweder eine kostenlose Ersatzlieferung zu leisten oder einen seitens der ManDoWik GmbH bestimmten Betrag bzw. Teilbetrag der Ware gutzuschreiben. Dieser Betrag bzw. Teilbetrag übersteigt jedoch in keinem Fall den Warenpreis.

9.4 Es gilt weiters als ausdrücklich vereinbart, daß der Auftraggeber im Falle einer Reklamation kein Stück der gesamten Warenlieferung bis zur entgeltlichen Klärung des gesamten Sachverhaltes verbraucht bzw. verteilt. Sollte dies der Fall sein, so wird die Reklamation ausnahmslos als gegenstandslos betrachtet.

10. Werbeanbringung

10.1 Sämtliche Druck- und Drucknebenkosten werden seitens der ManDoWik GmbH entweder in den jeweiligen Preislisten oder Offerten explizit angeführt und sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

10.2 Alle erforderlichen Vorlagen, Filme, Schablonen, Reinzeichnungen, Prägestanzen, Klischees, Stempel etc., welche für die Durchführung der Werbeanbringung seitens der ManDoWik GmbH erstellt werden, werden lediglich anteilig an den Auftraggeber weiterverrechnet und bleiben somit alleiniges Eigentum der ManDoWik GmbH (siehe auch Pkt. 11.3). Falls der Auftraggeber eine dieser Unterlagen verlangt, werden diese von der ManDoWik GmbH zu ihrem vollen Preis verrechnet. Erst nach vollständiger Bezahlung gehen diese in Eigentum des Auftraggebers über.

10.3 Handelsübliche und technisch unvermeidbare Toleranzen in Farbe, Qualität, Material, Gewicht und sonstigen Ausführungen bleiben vorbehalten. Farbabweichungen zwischen Vorlagen, Reproduktionen, Farbtonkarten (Ral, Pantone, HKS) etc. sind meistens unvermeidbar und gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andruckmustern und dem Auflagendruck.

10.4 Im Falle von Druckarbeiten wird weiters festgelegt, daß die dafür erforderlichen Farben erst nach einigen Tagen ihre Beständigkeit erlangen. Im Falle einer Bearbeitung der gelieferten Ware - seitens des Auftraggebers oder eines Dritten - anhand von chemischen Mitteln, bestimmten Fetten oder Ölen, Mitteln mit hochprozentigem Alkoholgehalt sowie spitzen Gegenständen jedweger Art wird von der ManDoWik GmbH keine Garantie abgegeben und ist der Auftraggeber diesbezüglich zu keiner Reklamation berechtigt.

10.4 Sollte der Auftraggeber im Falle von Aufträgen mit Werbeanbringung die erforderlichen Vorlagen bzw. etwaige Bürstenabzüge nicht fristgerecht der ManDoWik GmbH zur Verfügung stellen, wodurch die Leistungserstellung seitens der ManDoWik GmbH nicht erfüllt werden kann, so gilt ebenso vereinbart, daß die für gegenständlichen Auftrag bereits von der ManDoWik GmbH bezogenen Waren sowie sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen vorab in Rechnung gestellt werden und vom Kunden nach Rechnungsstellung sofort zu bezahlen sind – siehe auch Pkt. 8.

11. Korrektur/Korrekturabzüge

11.1 Sämtliche infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes seitens ManDoWik GmbH nicht verschuldete oder in Abweichung der Druckvorlage erforderlichen Abänderungen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Richtigschreibung übernimmt die ManDoWik GmbH wir keine Gewähr (siehe Pkt. 8.1) Fernmündlich übermittelte Texte und/oder Abänderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der ManDoWik GmbH, ansonsten auch hier keine Gewähr übernommen wird.

11.2 Bei Druckaufträgen die ManDoWik GmbH nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu überlassen. Für die Gestaltung der Druckvorlagen übernimmt die ManDoWik GmbH in keinsten Weise eine Haftung.

11.3 Werden Vorlagen bzw. Daten elektronisch übermittelt, so übernimmt die ManDoWik GmbH ebenso keine Haftung für den Inhalt und/ oder die Richtigkeit der Daten. Vorlagen und/ oder Logos welche elektronisch an die ManDoWik GmbH gesandt und nicht von der ManDoWik GmbH weiterbearbeitet werden müssen, gehen ohne weitere Druckfreigabe in die Produktion über.

12. Urheberrechte

12.1 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckunterlagen ist der Auftraggeber alleine verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. In so einem Fall übernimmt der Auftraggeber sämtliche daraus entstehenden Verpflichtungen und hält die ManDoWik GmbH schad- und klaglos.

12.2 Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Plänen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklich anderwertiger Regelungen, im Besitz der ManDoWik GmbH.

12.3 Produktionsmittel wie z. B. grafische Vorlagen, Filme, Druckplatten, Klischees, Siebe, Stanzen, Gravurschablonen, Ätzenschablonen, Farbfotomontagen, etc., welche durch die ManDoWik GmbH entstanden sind, bleiben alleiniges Eigentum der ManDowik GmbH. Sämtliche seitens des Käufers übersandte Vorlagen etc. verbleiben im Werk der ManDoWik GmbH, falls diese nicht vom auftraggeber ausdrücklich zurückverlangt werden.



13. Adressänderungen

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, daß die im Kaufvertrag mitenthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet aber auch zu etwaigen Kreditprüfungen bzw. für Marketingaktionen weitergeleitet werden dürfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt worden ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden. Sämtliche Aufwendungen zur Eruerung der neuen Adresse seitens der ManDoWik GmbH werden dem Auftraggeber ebenso in Rechnung gestellt. Sollten Lieferungen aufgrund falscher Angaben des Käufers getätigt werden, so werden die gesamten Transport- und Verwaltungskosten, welche durch unsachgemäße Angaben des Käufers entstanden sind, in Rechnung gestellt und sind diese der ManDoWik GmbH unverzüglich zu bezahlen.

14. Impressum

Die ManDoWik GmbH behält sich das Recht vor, auf der gelieferten Ware in geeigneter Weise auf das Unternehmen hinzuweisen, außer der Auftraggeber ausdrücklich erklärt, aufgrund überwiegender eigener Interessen, hiervon abzusehen.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtforderung unverpfändbares Eigentum der ManDoWik GmbH. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt der ManDoWik GmbH hinzuweisen und die ManDoWik GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

15.2 Der Auftraggeber tritt bei Lieferung mit Eigentumsvorbehalt ausnahmslos Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren von der ManDoWik GmbH entstehen, bis zur entgeltigen Bezahlung aller Forderungen der ManDoWik GmbH ab. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer werden ebenso in den Grenzen des § 15 Vers VG an die ManDoWik GmbH abgetreten. Forderungen gegenüber der ManDoWik GmbH dürfen ohne schriftliche Zustimmung der ManDoWik GmbH nicht an Dritte abgetreten werden.

16. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die ManDoWik GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen – wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus unerlaubter Handlung, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, Schäden für Ansprüche an Dritte – sind ausgeschlossen, soweit seitens des Auftraggebers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ManDoWik GmbH nicht vorgewiesen werden kann. Siehe auch Pkt. 8 + 9. Bei Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung seitens der ManDoWik GmbH ausschließlich auf den Betrag beschränkt, bis zu dem das jeweilige Risiko seitens der ManDoWik GmbH versichert wurde.

17. Produkthinweis

Für Druckfehler und Farbschwankungen zu den in den Katalogen oder im Internet abgebildeten Produkten übernimmt die ManDoWik GmbH keine Haftung. Technische und optische Produktänderungen während der Angebotslaufzeit bleiben vorbehalten. Eine Haftung der ManDoWik GmbH im Rahmen einer Produkthaftung wird ausdrücklich ausgeschlossen – siehe Pkt. 9.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für sämtliche Lieferungen und Leistungen für beide Vertragspartner in jedem Falle Wien. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

19. Sonstiges

19.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß sämtliche im Eigentum der ManDoWik GmbH stehenden Unterlagen sowie Kostenvorschläge und Leistungs/Materialaufstellungen sowie sämtliche Verträge streng vertraulich behandelt werden. Dritte dürfen diese Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ManDoWik GmbH ausgehändigt oder zur Einsicht überlassen werden.

19.2 Für die Beschaffung von Ursprungszeugnissen oder anderen Erklärungen sowie Erstellung von erforderlichen Dokumenten für die Weiterleitung von Waren seitens des Auftraggebers – dies gilt auch für nachträglich vereinbarte Einzelversandsendungen - ist die ManDoWik GmbH berechtigt, die hierfür entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Unterwaltersdorf, Stand 2009